

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-002/2016  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bildung und Soziales	15.02.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	23.02.2016	öffentlich

### Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende „Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde“. Die am 14. Mai 1998 durch den Amtsausschuss der Gemeinde Wustermark beschlossene Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Wustermark tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der neuen „Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde“ außer Kraft.

#### Sachverhalt/ Begründung:

Für jede Grundschule wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist (§ 106 Brandenburgisches Schulgesetz). Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß §§ 100 und 101 Bbg. Schulgesetz ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen. Die Schulbezirkssatzung vom 4. Mai 1998 liegt nur in Form der amtlichen Bekanntmachung vor. Das Landesamt für Schule und Lehrerbildung, Regionalstelle Neuruppin, ist für die Genehmigung zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule gem. § 106 Absatz 4 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) zuständig. Auf deren Grundlage kann das Landesamt für Schule und Lehrerbildung einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten.

#### Anlagenverzeichnis:

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde

Az.: II.5/Sdr  
22.01.2016